Zabrzer Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 52. Zabrze, den 24. Dezember 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend

die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Gieraltowitz im Kreise Tost-Gleiwitz wird auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

In Gieraltowitz -Gut und -Gemeinde, und den Vorwerken Langwasser und Barbarahof unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperre. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die vorbezeichneten Ortschaften ist verboten.

§ 2.

In Gieraltowitz -Gut und -Gemeinde sind die Hunde festzulegen, und das Geflügel ist dort so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 3.

Das Verladen von Vieh auf der Eisenbahnstation Preiswitz ist untersagt.